Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
3 RK 64/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Verkündet
am 27. Juni 1961

gegen

die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin,
Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Straße 1-5,
vertreten durch den Geschäftsführer,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1961, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzender,
Bundesrichter R i c h t e r und
Bundesrichter Dr. L a n g k e i t
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter M a n n und
Bundessozialrichter G l a d e b e c k
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 10. September 1958 und der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 13. Dezember 1957 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 1958 aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 16,56 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten [illegible] Rechtsstreits zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS
Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist bei der beklagten Krankenkasse pflichtversichert. Er war vom 2. bis 16. August 1957 infolge Krankheit arbeitsunfähig und erhielt vom 4. bis 16. August 1957 von der Beklagten Krankengeld.

Sein Antrag, ihm das Krankengeld für die ersten beiden Tage seiner Arbeitsunfähigkeit nachzuzahlen, weil seine Arbeitsunfähigkeit "länger als zwei Wochen" gedauert habe (§ 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. Juni 1957 - BGBl I 649), wurde von der beklagten Krankenkasse abgelehnt (Bescheid vom 13. Dezember 1957). Sie ist der Auffassung, es handele sich bei der Anspruchsvoraussetzung, daß die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Wochen gedauert habe, um eine Zweiwochenfrist, für die die §§ 124, 125 RVO maßgebend seien; hiernach ende eine nach Wochen bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der nach Benennung dem Tage entspreche, in dem das Ereignis oder der Zeitpunkt falle. Die Zweiwochenfrist sei daher mit Ablauf des 16. August 1957 zu Ende gegangen. Da die Arbeitsunfähigkeit aber länger als zwei Wochen gedauert haben müsse, um einen Anspruch auf Nachzahlung des Krankengeldes für die ersten beiden Tage der Arbeitsunfähigkeit zu begründen, stehe dem Kläger ein solcher Anspruch nicht zu. - Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 11.2.1958).

Mit der Klage hat der Kläger beantragt,

> den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 11. Februar 1958 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger das satzungsmäßige Krankengeld für den 2. und 3. August zu zahlen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Er ist der Auffassung, daß § 125 RVO im vorliegenden Falle nicht anzuwenden sei, da § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 RVO nicht eine vom Eintritt eines Ereignisses abhängige Frist normiere, sondern einen bestimmten Zeitablauf als Voraussetzung für den erweiterten Anspruch auf Krankengeld festsetze. Damit stimme überein, daß auch bei Berechnung der Karenztage nach § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO die Vorschriften über Fristberechnungen in den §§ 124, 125 RVO nicht angewendet würden, vielmehr der Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit als erster Karenztag mitgerechnet würde.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Klage abgewiesen; die Berufung wurde zugelassen (Urteil vom 10.9.1958). Es ging davon aus, daß das in § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 RVO aufgestellte Erfordernis, die Arbeitsunfähigkeit müsse mehr als zwei Wochen gedauert haben, eine Frist darstelle. Ihre Berechnung richte sich nach § 124 RVO. Da ihr Anfang sich nach dem "Ereignis" des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit richte, beginne die Frist erst mit dem auf dieses Ereignis folgenden Tage. Andererseits verlange das Gesetz, daß die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Wochen gedauert habe. Demnach müsse der Versicherte an 16 Tagen arbeitsunfähig gewesen sein, um die Nachzahlung des Krankengeldes für die ersten beiden Karenztage beanspruchen zu können.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger - mit Zustimmung der beklagten Krankenkasse - Sprungrevision eingelegt mit dem Antrag,

> das angefochtene Urteil und den Bescheid der Beklagten vom 13. Dezember 1957 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 1958 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 16,56 DM zu zahlen.

Zur Begründung der Revision macht er geltend:
Die §§ 124, 125 RVO stellten ebenso wie die §§ 186 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), denen sie nachgebildet

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

und die ergänzend heranzuziehen seien, nicht zwingendes Recht, sondern Auslegungsregeln dar. Die Anspruchsvoraussetzung des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 RVO, daß die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Wochen gedauert habe, sei zwar eine Frist im Sinne der §§ 186 ff BGB und 124 ff RVO. Das für die Inlaufsetzung dieser Frist maßgebliche Ereignis - die Arbeitsunfähigkeit - entstehe jedoch nicht erst "im Laufe des Tages", an dem sie eintrete, sondern sei bereits "zu Beginn des Tages" wirksam. Die §§ 124 ff RVO regelten aber nur die Fristberechnungen, die von einem "im Laufe des Tages" wirksamen Ereignis abhingen. Hingegen habe § 187 Abs. 2 Satz 1 BGB den vorliegenden Fall geregelt, daß der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt sei, und zwar dahin, daß dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitzurechnen sei. Demnach seien nicht 16, sondern nur 15 Tage Arbeitsunfähigkeit für den Anspruch auf Nachzahlung des Krankengeldes für die ersten beiden Karenztage erforderlich. - Im übrigen verhalte sich die beklagte Krankenkasse inkonsequent, wenn sie das Krankengeld für die ersten beiden Karenztage erst bei einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 16 Tagen gewähre, das erhöhte Krankengeld "für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit" (§ 182 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 RVO) aber bereits nach 42 Tagen Arbeitsunfähigkeit wegfallen lasse. Die Fristberechnung für die Ansprüche auf das erhöhte Krankengeld und die Krankengeldnachzahlung müsse nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen.

Die beklagte Krankenkasse hat um

Zurückweisung der Sprungrevision

gebeten. Auch sie ist wie der Kläger der Auffassung, daß die Anspruchsvoraussetzung des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 RVO, daß die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Wochen gedauert haben müsse, eine Frist darstelle, für deren Berechnung

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

die §§ 124, 125 RVO, ergänzend §§ 186 ff BGB heranzuziehen seien. Das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis, die Arbeitsunfähigkeit, trete jedoch nicht, wie der Kläger annehme, bereits zu Beginn, sondern in der Regel im Laufe eines Tages ein. Dieser Tag sei somit nach der insoweit eindeutigen Fassung der §§ 124, 125 RVO bei der Fristberechnung nicht zu berücksichtigen. Daß für diesen Tag - bei Unfällen - bereits ein Anspruch auf Krankengeld bestehe oder im Falle des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 RVO nachträglich entstehe, sei bedeutungslos.

II

Die Sprungrevision ist begründet.
Nach § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 RVO (idF des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. Juni 1957 - BGBl I 649 -) hat der Versicherte Anspruch auf Krankengeld vom dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit an, "vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an jedoch dann, wenn diese länger als zwei Wochen dauert". Zutreffend ist das SG davon ausgegangen, daß die genannte Anspruchsvoraussetzung einer gewissen Dauer der Arbeitsunfähigkeit eine Frist darstellt, für die die §§ 124 ff RVO gelten. Zwar denkt man bei Fristen in erster Linie an bestimmt begrenzte Zeiträume, innerhalb deren eine bestimmte Rechtshandlung vorzunehmen ist (vgl. z.B. § 313 Abs. 2 Satz 1 RVO; Weiterversicherungsanzeige "binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden"): Fristen im engeren Sinn (Coing-Dilcher in Staudinger, BGB 11. Aufl., § 186 Anm. 3). Um eine solche Frist handelt es sich im vorliegenden Falle nicht. § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 RVO regelt vielmehr eine Anspruchsvoraussetzung (daß der Zustand der Arbeitsunfähigkeit eine gewisse Zeit - "länger als zwei Wochen" - bestanden haben muß) und sieht

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

die Vornahme einer Rechtshandlung innerhalb der in § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 RVO bestimmten Zeitspanne nicht vor. Fristen im weiteren Sinn sind jedoch alle abgegrenzten, also bestimmt angegebenen oder wenigstens bestimmbaren Zeiträume schlechthin, auch wenn sie nicht zusammenhängend zu verlaufen brauchen (vgl. § 191 BGB, dem § 126 RVO entspricht). Diese umfassende Begriffsbestimmung gilt nicht nur im bürgerlichen Recht (Staudinger aaO; Enneccerus/Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 14. Aufl., Allg. Teil Bd. I S. 953 f; RGZ 120, 355, 362), sondern auch im Sozialversicherungsrecht, das sich bei seiner Fristenregelung eng an das BGB angelehnt hat (Dürr in Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung 1936, 121, 151). Zutreffend versteht daher das Reichsversicherungsamt -RVA- (Grunds. Entsch. Nr. 1883 in AN 1914, 648, 650) unter Frist "einen Zeitraum, innerhalb dessen eine Rechtshandlung vorzunehmen ist oder deren Ablauf das Entstehen oder Erlöschen von Rechten zur Folge hat" (vgl. auch EuM 19, 18 Nr. 7). Im Sinne der zweiten Alternative ist die Anspruchsvoraussetzung des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 RVO eine Frist.

Zweifel an der Rechtsnatur dieser Anspruchsvoraussetzung als einer Frist könnten sich nur daraus ergeben, daß das Tatbestandsmerkmal: "länger als zwei Wochen" auf den ersten Blick der für die Abgrenzung der Zeitspanne erforderlichen Bestimmtheit zu entbehren scheint. Soll der Ablauf einer Frist - wie im vorliegenden Fall - einen Anspruch begründen, so kann der Zeitpunkt der Anspruchsbegründung nicht unbestimmt vieldeutig sein. Die in diesem Sinne erforderliche Bestimmtheit erfährt die Regelung des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 RVO jedoch durch den vorangehenden Satz 1, wonach das Krankengeld für den Kalendertag gezahlt wird. Die zeitliche Maßeinheit der Krankengeldregelung des § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO ist somit der volle Kalendertag. Demnach heißt "länger als zwei Wochen" in Satz 4 dieser Vorschrift unter Berücksichtigung dieses Zusammenhangs "einen Tag länger als

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

zwei Wochen." Die in § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 RVO als Anspruchsvoraussetzung festgelegte Frist beträgt daher 15 Tage (und nicht 16 Tage, wie das SG - einem verbreiteten Sprachgebrauch im Schrifttum folgend - mißverständlich die Fragestellung zu kennzeichnen versucht hat). Zweifelhaft kann nur sein, ob als erster Tag dieser 15-Tage-Frist der Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit mitrechnet oder nicht.

Die Revision hat sich für ihre Auffassung, daß der Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit eintritt, mitzuzählen ist, auf § 187 Abs. 2 Satz 1 BGB berufen. Unbedenklich ist der Revision darin zuzustimmen, daß die Fristenvorschriften des BGB, die nach § 186 BGB allgemeine Auslegungsregeln sind, die Sondervorschriften der RVO ergänzen (BSG, Urt. v. 19.10.1960 - 4 RJ 87/59 - in SozR § 1248 Bl. Da 5 Nr. 6; Dürr a.a.O. S. 151). Demgemäß ist auf die Regelung des BGB zurückzugreifen, soweit es sich um in der RVO nicht geregelte Fragen handelt wie z.B. bei der Berechnung des Lebensalters (s. das vorgenannte Urteil). Was die Auslegungsvorschrift des § 187 Abs. 2 Satz 1 BGB betrifft, so ist diese allerdings bewußt nicht in die RVO übernommen worden (vgl. die amtliche Begründung zum Entwurf einer RVO - Reichstags-Drucks. "Zu Nr. 340", 12. Legislatur-Periode, II. Session 1909/10 - zu § 138 Abs.1 des Entwurfs /entspricht § 125 Abs. 1 RVO/ S. 70 unter Hinweis auf die gleiche Regelung in § 78 a Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes; vgl. auch Grunds.Entsch. des RVA Nr. 5026, AN 1936 IV 301, 302). Daraus kann aber noch nicht geschlossen werden, daß in allen Fällen, in denen es auf den Fristbeginn ankommt, nach § 124 Abs. 1 RVO zu verfahren ist. Als Auslegungsregel kann diese Vorschrift nicht Platz greifen, wenn sich aus dem Gesamtzusammenhang der sachrechtlichen Regelung ergibt, daß der Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit bei der Berechnung der Dauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuberücksichtigen ist.

Diese Frage ist bei Anwendung der verschiedenen Vorschriften, bei denen es auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ankommt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

unterschiedlich beantwortet worden. Einerseits hat das RVA eine Satzungsbestimmung, die - auf § 191 Abs. 2 RVO in der vor 1930 gültigen Fassung fußend - die nachträgliche Gewährung von Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an vorsah, wenn die Krankheit länger als drei Wochen bestand, dahin ausgelegt, daß der Tag, an dem die Krankheit eintrat, bei der Berechnung der Frist ausscheidet (EuM 19, 18 Nr. 7). Ähnlich hat es sich zu § 191 Abs. 2, 1. Halbsatz RVO in der jetzigen Fassung geäußert (s. Schr. des RAM vom 22.1.1941 in AN 1941 II 70). Andererseits ist niemals bezweifelt worden, daß nach der Regelung über den Beginn des Krankengeldes in § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO alter und neuer Fassung der Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit eintritt, mitzuzählen ist. Klaas (Betriebskrankenkasse 1957 Sp. 522, 523) hat es mit Recht als paradox bezeichnet, wenn trotz der im entscheidenden Punkt gleichen Wortfassung in § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 RVO über den Beginn des Krankengeldes - "das Krankengeld wird vom dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt" - und in § 191 Abs. 2 RVO über den Beginn des erhöhten Krankengeldes - "die Satzung kann das Krankengeld (§ 181 Abs. 1 Nr. 2) von der siebenten Woche der Arbeitsunfähigkeit an ... erhöhen" - im ersten Fall der Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit eintritt, mitgerechnet wird, im zweiten Falle hingegen nicht. Der Beginn der Frist, ob sie nun zwei Tage oder sechs Wochen dauert, kann nicht verschieden angesetzt werden, wie in einer Rechtsauskunft der "Arbeiterversorgung" (1938, 272 Nr. 6) zutreffend dargelegt wird.

Daß in diesen Fällen entgegen der Auslegungsregel des § 124 Abs. 1 RVO der Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit bei der Fristberechnung mitzählt, kann allerdings nicht schon, wie in der erwähnten Rechtsauskunft geschehen, damit gerechtfertigt werden, daß die erwähnten Wartefristen nicht an den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, also ein "Ereignis" i.S. des § 124 Abs. 1 RVO anknüpften (ähnlich wohl Peters - Deutsche Versicherungszeitschrift 1957, 187, 189 und Handbuch der Krankenversicherung Teil II, 16. Aufl., § 182

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Anm. 7 b und 8 b -, wenn er davon spricht, daß die Fristen des § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO nicht Fristen seien, deren Anfang sich nach einem Zeitpunkt oder Ereignis richte). Richtig ist, daß in § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO nicht ausdrücklich von dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als dem für den Beginn der Wartefristen maßgebenden "Ereignis" die Rede ist. Die genannten Fristen setzen aber der Sache nach den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als das in diesem Zusammenhang maßgebende "Ereignis" voraus.

Vielmehr erweist sich die Auslegungsregel des § 124 Abs. 1 RVO im vorliegenden Falle deshalb als unanwendbar, weil es von der rechtlichen Wirkung der Arbeitsunfähigkeit her gesehen notwendig ist, den Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit als den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit zu rechnen. Nach geltendem Recht kann das Krankengeld nur für den vollen Kalendertag gezahlt werden (§ 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 RVO). Tritt die Arbeitsunfähigkeit, wie regelmäßig, im Laufe des Tages ein, so wäre hiernach nur denkbar, daß das Krankengeld für diesen Tag ganz oder überhaupt nicht, jedenfalls nicht teilweise, gezahlt wird. Da aber eine völlige Versagung des Krankengeldes zu einer Verkürzung des Rechts des Versicherten führte, muß die Krankenkasse für den Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit dem Versicherten mehr gewähren, als ihm eigentlich zukommt, nämlich das volle Krankengeld. Der "erste Tag der Arbeitsunfähigkeit" i.S. des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 RVO ist demnach der Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, wie auch in der Praxis allgemein anerkannt ist.

Ist aber der Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit der "erste Tag der Arbeitsunfähigkeit", soweit es sich um die Zahlung des Krankengeldes handelt, so wäre es ein innerer Widerspruch, wenn dieser Tag - im Rahmen der gleichen Regelung - bei der Berechnung der Wartefrist von 15 Tagen nicht als erster Tag mitzählen würde. Ebenso wie dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tag - unbestritten - bei der zweitägigen Karenzfrist des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4, 1. Halbsatz RVO mitrechnet, muß er auch bei der 15-Tage-Frist des gleichen Satzes berücksichtigt werden.

Zutreffend weist Peters (Handbuch der KrV § 182 Anm. 7 b) darauf hin, daß das RVA in anderem Zusammenhang den gleichen Gedanken angewandt hat (Grunds.Entsch. Nr. 5026, AN 1936 IV 301, 302). Nach § 214 Abs. 1 RVO behalten ausgeschiedene Erwerbslose den Anspruch auf die Regelleistungen, wenn sie u.a. unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen "versichert waren". Das RVA stellte bei seiner Entscheidung darauf ab, daß die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger nach § 306 Abs. 1 RVO mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung beginnt und diese Beschäftigten somit an diesem Tage bereits "versichert" waren, auch wenn sie erst im Laufe des Arbeitstages die Beschäftigung aufgenommen hatten. Weil dieser Tag somit für die Versichertenstellung die volle rechtliche Wirkung der folgenden Tage der Beschäftigung hat, ist das RVA mit Recht zu dem Schluß gekommen, daß die allgemeinen Fristberechnungsvorschriften der RVO in diesem Falle ausgeschlossen sind und der Tag des Eintritts in die Beschäftigung bei der Berechnung der Sechs-Wochen-Frist des § 214 Abs. 1 RVO mitrechnet. Eine ähnliche Betrachtungsweise greift auch im Arbeitsrecht Platz. Hier wird der erste Arbeitstag eines Arbeitsverhältnisses bei der Berechnung einer Frist (z.B. der Probezeit) in der Regel mitgezählt, auch wenn die Arbeit erst im Laufe eines Tages aufgenommen worden ist (Enneccerus/Nipperdey, Allg. Teil des Bürgerl. Rechts, 15. Aufl., § 221 S. 1360 Fußnote 15). Die Begründung liegt wiederum darin, daß "im Arbeitsrecht die Arbeitstage" - auch der u.U. nur teilweise abgeleistete Arbeitstag des Eintritts - "voll gerechnet zu werden pflegen" (LAG Berlin vom 23.12. 1927 in NJW 1928, 299 Nr. 5).

Zusammenfassend ist somit er[illegible]ag des

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Eintritts der Arbeitsunfähigkeit als erster Tag der Arbeitsunfähigkeit bei der Berechnung der 15-Tage-Frist des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 RVO mitzählt (im Ergebnis ebenso Peters aaO; aA Schmatz-Fischwasser, Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle, 3. Aufl., S. 123; Fischwasser in Wege zur Sozialversicherung 1957, 336).

Da die Sprungrevision demnach begründet ist, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Klage stattgegeben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS